

Richtlinien zur Verleihung der Pro-Musica - Plakette

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1968,
Teil 1
Erlaß über die Stiftung der PRO MU-
SICA-Plakette vom 7. März 1968

Als Auszeichnung für Vereinigungen von Musikliebhabern, die sich in langjährigem Wirken besondere Verdienste um die Pflege des instrumentalen Musizierens und damit um die Förderung des kulturellen Lebens erworben haben, stiftete ich die PRO MUSICA-Plakette. Die Einzelheiten der Verleihung werden durch besondere Richtlinien festgelegt.

Bonn, den 7. März 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister des Innern
Lücke

1. Die PRO MUSICA-Plakette ist als Auszeichnung für Vereinigungen von Musikliebhabern bestimmt, die sich in langjährigem Wirken besondere Verdienste um die Pflege des instrumentalen Musizierens und damit um die Förderung des kulturellen Lebens erworben haben.

Die Plakette zeigt auf der Vorderseite „Musizierende“ mit Lyra und die Inschrift „Für Verdienste um instrumentales Musizieren - PRO MUSICA-“; die Rückseite zeigt den Bundesadler. Form und Größe der Plakette sind auf einer Mustertafel festgelegt. Die Plakette ist eine nicht tragbare Auszeichnung.

2. Die Plakette wird durch den Bundespräsidenten aus Anlaß des 100jährigen Bestehens einer Musikvereinigung auf deren Antrag verliehen. Voraussetzung für die Verleihung ist der Nachweis, daß sich die Musikvereinigung in ernster und erfolgreicher musikalischer Arbeit der Pflege der instrumentalen Musik gewidmet und im Rahmen der örtlich gegebenen Verhältnisse künstlerische oder volksbildende Verdienste erworben hat. Dabei

ist insbesondere die Arbeit der Musikvereinigung in den vor dem Antrag liegenden fünf Jahren zu würdigen.

3. Die Verleihung der Plakette erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Landeskultusministers auf Grund der Stellungnahme des Empfehlungsausschusses. Der Vorschlag wird dem Bundespräsidenten durch den Bundesminister des Innern vorgelegt.

4. Der Antrag auf Verleihung ist mindestens sechs Monate vor dem Jubiläum schriftlich an den Empfehlungsausschuß zu richten. Die Antragsformulare sind beim Dachverband (je zweifach) erhältlich. Diese sind ausgefüllt zunächst an den Dachverband zu leiten.

Dem Antrag sind beizufügen

a) Nachweis über die Gründungszeit (Satzung oder sonstige Belege);

b) Konzertprogramme von Konzerten der letzten 5 Jahre sowie einschlägige Presseberichte, ferner das Festbuch einer etwa schon stattgefundenen Jubiläumsfeier sowie Unterlagen über besondere Leistungen in früherer Zeit, die zur Begründung des Antrages wesentlich erscheinen;

c) Bescheinigung der Stadt oder des Landkreises über die kulturelle Betätigung der Musikvereinigung und ihre Verdienste um das instrumentale Musizieren.

5. Der Dachverband prüft und bescheinigt die Richtigkeit der in dem Antrag der Musikvereinigung gemachten Angaben und leitet den Antrag an den Empfehlungsausschuß weiter.

Musikvereinigungen, die keinem Dachverband angehören, richten den Antrag mit Belegen an den für sie zuständigen Landeskultusminister, der den Antrag nach entsprechender Vorprüfung dem Empfehlungsausschuß zuleitet.

6. Der Empfehlungsausschuß besteht aus vier Mitgliedern; je ein Mitglied wird bestellt von der Musikvereinigung Deutscher Orchesterverbände (BDO),

dem Bund Deutscher Liebhaberorchester, der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und dem Bundesminister des Innern.

Den Vorsitz im Empfehlungsausschuß führt der Vertreter des Bundesministers des Innern.

Der Ausschuß befaßt sich mit den Anträgen, die ihm nach Nummer 5 zugeleitet werden.

7. Der Ausschuß prüft die ihm zugeleiteten Anträge und empfiehlt dem Landeskultusminister, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Sitz hat, die Musikvereinigung, die für eine Verleihung der Plakette in Betracht kommt; er leitet die dem Antrag beigefügten Unterlagen an den Antragsteller zurück. Auf die Empfehlung des Empfehlungsausschusses gestützt, schlägt der Landeskultusminister nach Prüfung die Verleihung vor. Der Vorschlag wird dem Bundesminister des Innern zur Vorlage beim Bundespräsidenten zugeleitet.

8. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenplakette vollzieht der Bundespräsident. Die Urkunde wird durch den zuständigen Landeskultusminister oder, wenn der Kultusminister verhindert ist, durch seinen Beauftragten ausgehändigt. Bei dieser Gelegenheit wird die Ehrenplakette, deren Beschaffung dem Bundesminister des Innern obliegt, überreicht.

9. Bei Musikvereinigungen im Ausland erfolgt die Verleihung der Plakette auf Vorschlag des Auswärtigen Amtes auf Grund der Stellungnahme des Empfehlungsausschusses.

Der Antrag der Musikvereinigung im Ausland ist über die zuständige deutsche amtliche Vertretung und das Auswärtige Amt beim Bundesminister des Innern einzureichen, der ihn nach entsprechender Vorprüfung dem Empfehlungsausschuß zuleitet.

Bei der Behandlung derartiger Anträge im Empfehlungsausschuß tritt ein Vertreter des Auswärtigen Amtes hinzu.

Der Empfehlungsausschuß prüft den Antrag und empfiehlt gegebenenfalls

dem Bundesminister des Innern die Verleihung. Den Verleihungsvorschlag legt der Bundesminister des Innern nach Prüfung im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt dem Bundespräsidenten vor.

Die Überreichung der Urkunde und der Ehrenplakette erfolgt durch die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in dem betreffenden Land.

Bonn, den 7. März 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister des Innern
Lücke

Anmerkung zu den Richtlinien für die Verleihung der PRO MUSICA-Plakette

zu Ziffer 4

Die Verleihung der Zelter-Plakette und der PRO MUSICA-Plakette findet jedes Jahr am Sonntag Lätare, also 3 Wochen vor Ostern, statt. Der Empfehlungsausschuß für die Verleihung der PRO MUSICA-Plakette tritt nur einmal jährlich, und zwar meistens im Monat Oktober zusammen, um über die vorliegenden Anträge zu beraten. Der Empfehlungsausschuß hat deshalb die Abgabefrist für die Anträge auf den 1. Juli des Jahres vor dem Jubiläum festgesetzt.

Anmerkungen

zu Ziffer 4 und 5 der Richtlinien für die Verleihung der PRO MUSICA-Plakette vom 7.3.1968 (BGBl. I 1968, S. 222)

Die nachstehenden Anmerkungen geben Erfahrungen und Erkenntnisse wieder, die der Empfehlungsausschuß aus seiner Arbeitspraxis gewonnen hat. Sie sollen der antragstellenden Musikvereinigung die dem Antrag beizufügenden Nachweise und

Unterlagen näher erläutern und dem jeweiligen Dachverband und dem Empfehlungsausschuß Maßstäbe für die Prüfung der Anträge setzen.

I. Nachweis über die Gründungszeit

Maßgeblich ist der Nachweis des 100jährigen Bestehens der Musikvereinigung.

Das 100jährige Bestehen kann auch anerkannt werden, wenn sich eine nur lose gebildete Kapelle („Musik“) die Tradition begründet hat und erst zu späterem Zeitpunkt eine vereinsrechtliche Gründung nachgefolgt ist. Die 100jährige Tradition soll möglichst lückenlos nachgewiesen werden. Da dies allein schon wegen der Kriegsergebnisse im fraglichen Zeitraum nicht immer möglich ist, können Neugründungen oder Umgründungen in Nachfolge älterer Musikvereinigungen anerkannt werden, sofern nicht zu große Zeitlücken festzustellen sind.

Das Gründungsjahr kann auf verschiedene Weise nachgewiesen werden, nämlich durch unmittelbare Zeugnisse:

- Urkunden im Original oder in Kopie
Hierunter fallen z.B. Satzungen der Musikvereinigungen; Auszüge aus Tauf- und Familienregistern, in denen Spielmänner, Musikanten erwähnt sind; Auszüge aus Kirchenrechnungen über Ausgaben für die Musik; Auszüge aus Chroniken über geschichtliche und kulturgeschichtliche Ereignisse, in denen die Musikkapelle eine Rolle spielt.
- Fotos aus der Gründungszeit, deren Entstehungsdatum genau belegt werden kann.
- Datierte Inschriften an alten Instrumenten, an Instrumentenkästen oder in Notenbüchern.

Sind unmittelbare Zeugnisse verloren gegangen, so kann auf unmittelbare Überlieferung zurückgegriffen werden. Zweckdienlich sind Festbücher früherer Jubiläumsfeiern, sofern die Festschrift überzeugende Angaben über die frühere Zeit der Musikvereinigung (z.B. Namen der Gründer und

ihre Daten, Namen der Dirigenten) enthält.

Die Berufung auf mündliche Überlieferung sollte nur in Ausnahmefällen und nur unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden:

Die schriftliche Fixierung der mündlichen Überlieferung muß mehr als 5 Jahre vor dem Stiftungserlaß der PRO MUSICA-Plakette (7.3.1968) erfolgt sein; die Aussagen müssen mit anderen Feststellungen und Nachweisen übereinstimmen und diese überzeugend ergänzen oder durch sie ihre Bestätigung finden; sie müssen durch Pfarramt, Gemeinde oder Landkreis nach Inhalt und Form der Überlieferung als glaubwürdig bestätigt werden.

II. Programme von Konzerten der letzten 5 Jahre sowie einschlägige Presseberichte

Programme und datierte Presseberichte sollen lückenlos bis in die Zeit der Antragstellung vorgelegt werden. Sind vervielfältigte Programme nicht verfügbar, so ist vom Antragsteller mit kurzer Erläuterung eigens darauf hinzuweisen.

Die fehlenden Programme sind durch evtl. vorhandene Abschriften von GE-MA-Anmeldungen und durch eine Beschreibung der Konzertveranstaltungen der letzten 5 Jahre zu ersetzen. Die Beschreibung soll auf Zahl und Art der Veranstaltungen sowie auf die Hauptwerke eingehen, die zum Vortrag gelangt sind. Sie kann durch einschlägige Presseberichte ergänzt werden und illustriert werden. Sie ist umso ausführlicher zu halten, je weniger Presseberichte beigebracht werden können.

Die Beschreibung bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Bürgermeister.

III. Unterlagen über besondere Leistungen in früherer Zeit

Berichte und Zeugnisse über Leistungen aus der Zeit, die 5 Jahre und län-

ger zurückliegt, sind zur Abrundung des Urteils über ununterbrochene Tätigkeit und gleichmäßiges Leistungsvermögen der Musikvereinigung erwünscht, auch wenn sie nur sporadische Belege sein können. Sind Musikvereinigungen weit über hundert Jahre alt, so empfiehlt es sich, auch aus dieser Zeit, die mehr als hundert Jahre zurückliegt, Leistungsnachweise beizufügen.

IV. Festbuch einer etwa schon stattgefundenen Jubiläumsfeier

Festbücher von Jubiläumsfeiern sind insofern sehr willkommen, als sie meistens eine auf Quellenstudium beruhenden Vereinschronik und Fotos enthalten.

Den Hinweis auf frühere Jubiläumsveranstaltungen können auch Wimpel (wenn vor 1933) oder aus Anlaß des Jubiläums verliehene Ehrenplaketten erhärten.

V. Bescheinigungen d. Stadt od. d. Landkreises über die kulturelle Betätigung d. Musikvereinigung und ihre Verdienste um das instrumentale Musizieren

Dem Bericht der Stadt oder des Land-

kreises kommt umso größere Bedeutung bei und der Bericht ist umso ausführlicher zu halten, je weniger die Musikvereinigung selbst in der Lage ist, mit Antragsunterlagen über ihre Leistungen befriedigend Auskunft zu geben.

VI. Prüfung des Antrages durch den Dachverband

Die Prüfung des Dachverbandes soll sich nicht nur auf die Richtigkeit der vom Antragsteller gemachten Angaben beschränken; der Dachverband soll auch prüfen, ob die Antragsunterlagen vollständig und ausreichend sind und -falls dies nicht der Fall ist- um Ergänzungen der Unterlagen vor Weiterleitung an den Empfehlungsausschuß besorgt sein. Zur Erteilung von Ratschlägen und Hinweisen dienen ihm dabei die vorstehenden Anmerkungen.

Der Dachverband wird gebeten, seine Bescheinigungen mit einer begründeten Befürwortung des Antrages zu verbinden. Erwünscht ist eine knappe Wertung der Leistungen der Musikvereinigung im Vergleich zu den übrigen Mitgliedern des Dachverbandes.

Muster eines geschichtlichen Abrisses

1884 Gründung der Kapelle (siehe beigefügtes Protokoll oder Auszug aus der Kirchenrechnung o.ä.)

1889 Jakob S. übernimmt die Leitung der Kapelle

1892 Die Kapelle wirkt beim Konzert mit

1896 Als neues Mitglied wird B.S. in die Kapelle aufgenommen

1900 Herr/Frau stiftet eine Trompete

1903 Generalversammlung (siehe beigefügtes Protokoll)

1905 Die Musiker erhalten Geld aus der Kirchenkasse (siehe Anlage)

usw.

Anmerkung:

Dem obigen geschichtlichen Abriss müssen schriftliche Nachweise (Originale oder Fotokopien davon) in Abständen von 5-10 Jahren seit der Gründung bis heute beigefügt werden.

Abschriften oder Kopien des Gründungsnachweises müssen beglaubigt sein.